

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

### **§ 1 Zweck der Satzung**

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen erleichtert werden. Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in ihrem Geltungsbereich. Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt im Geltungsbereich der Satzung die Nutzung für Einrichtungen für kulturelle Zwecke (insbesondere des bestehenden städtischen Kulturzentrums „Halle 9“), für Einrichtungen des Gemeinbedarfs, für Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende und evtl. für sozialen Wohnungsbau langfristig im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zu sichern und zu diesem Zweck das Eigentum an den Grundstücken im Geltungsbereich zu erwerben.

### **§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Ingolstadt steht in dem unter § 3 genannten Bereich ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

### **§ 3 Geltungsbereich**

Das Vorkaufsrecht steht der Stadt Ingolstadt an den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 5325/20, 5325/162 und 5325/178 der Gemarkung Ingolstadt zu. Der Geltungsbereich ist in der Anlage zu dieser Satzung umgrenzt. Der Lageplan im Maßstab 1:2000 ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

